Nach § 60 der Verfassung soll der Regierungsrath [...]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): **- (1833-1837)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Tit.

Nach §. 60 der Verfassung soll der Regierungsrath jährlich, oder so oft es der Große Rath verlangt, demselben Rechenschaft über die Staatsverwaltung ablegen. Verschiedene Umstände haben bis dahin jedesmal die Ablegung dieses Berichts so verzögert, daß diese Berichte immer sehr spät erschienen sind, wodurch sie natürlich ungemein an Theilnahme verlieren mußten. Ebenso ist es natürlich, daß bei einer bedeutend spätern Abfassung eines Jahresberichts nicht mehr das gleiche Interesse vorherrschen kann, einen möglichst vollständigen Bericht zu geben, wie es hingegen bei einem geregelten Gange, wo die Berichterstattung sogleich im folgenden Jahre (also nicht erst nach 3 Jahren) erfolgt, der Fall sein müßte. Daraus folgt denn auch, daß man schon für 1834 und 1835 einen beide Jahre zugleich umfassenden Bericht abfassen mußte, so wie jetzt wieder ein gleicher Bericht für die Jahre 1836 und 1837 vorliegt. Die Abfassung dieser beiden Berichte (sowohl für 1834 und 1835, als für 1836 und 1837) ist dem Conzipienten des Großen Raths übertragen worden, während sie in andern Kantonen gewöhnlich Mitgliedern der Regierungsbehörde anvertraut ist. Natürlich kann der Conzipient, der von den Verhandlungen des Regierungsraths keine nähere Kenntniß hat, nur aus den eingelangten Jahresberichten der Departemente, so wie aus den Jahresrapporten der Regierungsstatthalter seine Materialien schöpfen. Wenn aber bereits mit der Einsendung jener Departementalberichte bisweilen über Gebühr

gezögert wird — der Bericht des Baudepartements pro 1837 ist vom 5. Februar 1839 unterzeichnet — so langen denn einzelne Amtsberichte oft noch später und überhaupt höchst unregelmäßig ein, während Andere sehr pünktlich dieselben jährlich einsenden. Daß aber eine gehörige Benutzung derselben nur dann Statt finden kann, wenn sie sämmtlich zu gehöriger Zeit eingetroffen sind, versteht sich von selbst. Es wird daher der Regierungsrath dafür sorgen, daß die jährliche Wiederkehr solcher Uebelstäude verhütet werde durch bestimmte Weisungen für die zu gehöriger Zeit einzusendenden Jahresberichte, um jährlich, spätestens für die Wintersitzung, den Staatsverwaltungsbericht des verflossenen Jahres dem Großen Rathe gedruckt vorlegen zu können.